

## Öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung

Die vorliegende Zweckvereinbarung ersetzt die bestehende Zweckvereinbarung des Landkreises Neuwied und des Rhein-Sieg-Kreises vom 15. bzw. 17. April 2020 über eine Übertragung von Aufgabenträgereilfunktionen im ÖPNV, veröffentlicht im Amtsblatt Nummer 21 für den Regierungsbezirk Köln am 25.05.2020 einschließlich deren 1. Änderung mit Vereinbarung vom 18.11. bzw. 02.12.2020, veröffentlicht im Amtsblatt Nummer 51 für den Regierungsbezirk Köln am 21.12.2020 sowie im Amtsblatt des Landkreises Neuwied am 19.12.2020, durch die nachfolgenden Inhalte, die vollumfänglich an die Stelle der ursprünglichen Vereinbarung treten:

Nach den Regelungen des Staatsvertrages zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Rheinland-Pfalz über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften sowie Wasser- und Bodenverbände vom 19. Juni 1972 (GV NRW. 1972 S. 182) und der §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung vom 01. Oktober 1979 (SGV NRW 202) schließen

der

**Landkreis Neuwied**, vertreten durch den Landrat,  
– nachfolgend „Landkreis Neuwied“ genannt –

und

der **Rhein-Sieg-Kreis**, vertreten durch den Landrat,  
– nachfolgend „Rhein-Sieg-Kreis“ genannt –

folgende öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung gemäß § 23 Abs. 1 Var. 1, Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in NRW (GkG NRW) über die Sicherstellung Kreisgrenzen überschreitender Verkehrsleistungen im Linienverkehr nach dem PBefG:

## **Präambel**

Der Landkreis Neuwied und der Rhein-Sieg-Kreis sind die für ihr Kreisgebiet zuständigen Aufgabenträger für den öffentlichen Personennahverkehr gemäß den jeweiligen landesgesetzlichen Regelungen.

In Nordrhein-Westfalen wird die Aufgabenträgerschaft in § 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNVG NRW) bestimmt und für den straßengebundenen ÖPNV den Landkreisen und kreisfreien Städten zugewiesen. In Rheinland-Pfalz gilt entsprechendes gemäß § 5 Abs. 1 des Landesgesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr (Nahverkehrsgesetz - NVG). Nach beiden Landesgesetzen obliegen den Aufgabenträgern jeweils die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV auf ihrem Gebiet.

Aufgrund dieser Aufgabenzuweisungen sind die beiden Landkreise in ihren eigenen Wirkungskreisen zugleich "zuständige Behörden" für die Intervention in den ÖPNV-Markt im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße.

Zwischen den beiden Kreisgebieten bestehen enge verkehrliche Verflechtungen. Die im nördlichen Teil des Landkreises Neuwied gelegenen Verbandsgemeinden Asbach, Unkel und Linz sind sehr stark auf die Region Bonn/Rhein-Sieg ausgerichtet und über Kreisgrenzen überschreitende Buslinien mit den Städten Hennef, Bad Honnef und Königswinter sowie der Gemeinde Eitorf im Rhein-Sieg-Kreis verbunden. Diese grenzüberschreitenden Linien erfüllen in den jeweiligen Gemeinde- und Stadtgebieten auch lokale Erschließungsaufgaben. Beide Kreise sind als Aufgabenträger für jeweils einen Teilabschnitt dieser Linien zuständig.

Anders als die Linienabschnitte im Rhein-Sieg-Kreis wurde der Linienverkehr auf dem Gebiet des Landkreises Neuwied bis 2020 vollstän-

dig eigenwirtschaftlich, d.h. auf Initiative privater Verkehrsunternehmen betrieben. Nach sukzessivem Auslaufen der Altkonzessionen bzw. Entbindungen von der Betriebspflicht gab es jedoch keine erneuten eigenwirtschaftlichen Genehmigungsanträge mehr.

Es waren also Interventionen der zuständigen Behörde in den ÖPNV-Markt erforderlich, um weiterhin eine nahverkehrsplanmäßige Verkehrsbedienung auf dem Gebiet des Landkreises Neuwied sicherzustellen.

Gemäß Art. 3 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1370/2007 dürfen Interventionen in den ÖPNV nur im Rahmen von so genannten öffentlichen Dienstleistungsaufträgen stattfinden, die von einer zuständigen Behörde an einen Betreiber vergeben werden. Auf dieser Grundlage hat der Landkreis Neuwied das ÖPNV-Netz in Linienbündel aufgeteilt. Für drei dieser Linienbündel (Wiedtal, Raiffeisen-Region Süd, Stadtverkehr Neuwied) wurden öffentliche Vergabeverfahren durchgeführt. Die anderen beiden (Asbach, Unkel/Linz) beinhalten u.a. die grenzüberschreitenden Buslinien in den Rhein-Sieg-Kreis und sind Gegenstand dieser Vereinbarung.

Die Landkreise sind sich einig, dass die Linien im öffentlichen Verkehrsinteresse in Zukunft in den einzelnen Linienbündeln nur noch von einem Betreiber bedient werden sollen und deshalb auch nur ein Aufgabenträger für die Vergabe des öffentlichen Dienstleistungsauftrags für ein Linienbündel zuständig sein soll. Sie haben sich darauf verständigt, dass diese Aufgabe für die Linienbündel Asbach und Unkel/Linz aufgrund der engen verkehrlichen Verflechtungen vom Rhein-Sieg-Kreis wahrgenommen werden soll. Betroffene Linien bzw. Linienabschnitte werden in § 2 definiert. Neben den grenzüberschreitenden Verbindungen sind dies auch daran anschließende Verkehre im Landkreis Neuwied, die im betrieblichen und räumlichen Zusammenhang mit den grenzüberschreitenden Linien stehen. Gegenüber den vorhergehenden eigenwirtschaftlichen Verkehren wurden alle Linien überplant und optimiert. Je nach Entwicklung des Bedarfs besteht zwischen den Aufgabenträgern Einigkeit darüber, dass diese

Vereinbarung auf weitere Linienbeziehungen ausgebaut oder die bestehenden Linien modifiziert werden können.

Gemäß Art. 2 Abs. 1 des Staatsvertrages zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Rheinland-Pfalz über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände vom 19. Juni 1972 (GV NRW. 1972 S. 182) gilt für den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Zweckvereinbarung das Recht des Landes, dem die Körperschaft angehört, der durch die Vereinbarung die Erfüllung oder Durchführung der Aufgaben übertragen werden soll.

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung richtet sich daher nach dem nordrhein-westfälischen Landesrecht.

## **§ 1**

### **Gegenstand der Vereinbarung**

Gegenstand der vorliegenden öffentlich-rechtlichen Zweckvereinbarung ist die Erweiterung des Zuständigkeitsgebiets des Rhein-Sieg-Kreises als ÖPNV-Aufgabenträger und als zuständige Behörde im Sinne der VO (EG) Nr. 1370/2007 auf einen bestimmten Teil des Gebiets des Landkreises Neuwieds, und zwar durch Übergang der Befugnis, die Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags im Sinne des Art. 3 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 unter Einbeziehung der in das Gebiet abgehenden sowie dieses erschließenden Bus-Linien zu ermöglichen. Im Gegenzug soll der Landkreis Neuwied dem Rhein-Sieg-Kreis den Aufwandsdeckungsfehlbetrag aus der Verkehrsbedienung auf diesen Linien erstatten.

## **§ 2**

### **Aufgabenübertragung**

- (1) Der Landkreis Neuwied überträgt räumlich begrenzt die Aufgabenträgerschaft für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen gemäß § 5 NVG RLP sowie §§ 8 Abs. 3 Satz 1, 8a und 8b PBefG i.V.m. der VO 1370/2007, und zwar soweit es um die Aufgaben der Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge und um die damit zusammenhängenden Interventionsbefugnisse einer zuständigen Behörde geht.
- (2) Die Aufgabenübertragung umfasst im Landkreis Neuwied das Gebiet der Verbandsgemeinden Asbach, Unkel und Linz.  
Zum Stichtag 10.12.2023 betrifft dies folgende Linienabschnitte:
  - (Hennef –) Landesgrenze – Buchholz – Asbach (Linie SB52);
  - (Oberpleis –) Landesgrenze – Buchholz – Asbach – Neustadt (Linie 539);
  - (Bad Honnef –) Landesgrenze – Windhagen – Asbach (Linie SB51)
  - (Eitorf –) Landesgrenze – Asbach – Neustadt (Linie 564)
  - (Rhöndorf –) Landesgrenze – Rheinbreitbach – Unkel – Linz (Linie 565)
  - (Bad Honnef –) Landesgrenze – Breite Heide (Linie 567),
  - Unkel – Bruchhausen (Linie 568),
  - Linz – Dattenberg – Roßbach – Waldbreitbach (Linie 176),
  - Linz – Ockenfels (Linie 177)
  - Neustadt – Günterscheid – Rederscheid – Windhagen (Linie 178);
  - Linz – Roniger Hof – Sankt Katharinen – Vettelschoß – Windhagen (Linie 179),

- Linz – Kasbach – Ohlenberg – Kalenborn – Vettelschoß – Neustadt (Linie 180),
- Linz – Sankt Katharinen – Neustadt (Linie 181) sowie
- Schulfahrten zu den Schulstandorten im Einzugsgebiet der o.g. Linienabschnitte (Darstellung in diversen Linien).

Die Aufgabenübertragung erfolgt mit befreiender Wirkung für die genannten Linien. Der Rhein-Sieg-Kreis ist verpflichtet, die übertragenen Aufgaben auf den aufgeführten Linien zu übernehmen.

- (3) Nach einvernehmlicher Vereinbarung zwischen den beiden Aufgabenträgern können die in § 2 Abs. 1 genannten Linienabschnitte modifiziert oder zusätzliche Linien ergänzt werden.
- (4) Die beiden Landkreise sind sich einig, dass im Rahmen der Aufgabenübertragung alle Befugnisse übergehen, welche für die Erfüllung der in Abs. 1 beschriebenen Aufgabe einer zuständigen Behörde nach dem PBefG und der VO (EG) Nr. 1370/2007 erforderlich sind. Das schließt neben der Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge als solcher insbesondere ein,
  - die Definition der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen (u.a. z.B. die Aufstellung der Fahrpläne);
  - die Gewährung von ausschließlichen Rechten und öffentlichen Ausgleichsleistungen nach den Regelungen der VO (EG) Nr. 1370/2007 und des PBefG,
  - die Durchführung einer gegebenenfalls nach dem Anhang der VO (EG) Nr. 1370/2007 durchzuführenden Überkompensationskontrolle und
  - die Wahrnehmung der Publizitäts- und Berichtspflichten nach der VO (EG) Nr. 1370/2007 und dem PBefG.
- (5) Nicht Gegenstand der Aufgabenübertragung ist die Aufgabe, den Nahverkehrsplan aufzustellen (§ 8 Abs. 3 Sätze 2 ff. PBefG). Dasselbe gilt für die Errichtung, den Unterhalt und die

Verwaltung der für den Bus-Betrieb erforderlichen Infrastruktur einschließlich der Gewährleistung eines barrierefreien Zugangs zu den Haltestellen, wobei diese Infrastrukturaufgaben weiterhin auch durch Dritte für den Landkreis Neuwied wahrgenommen werden können.

- (6) Die Aufgabenträger verpflichten sich jedoch, ihre Nahverkehrspläne so abzustimmen, dass eine reibungslose Erfüllung der übertragenen Aufgabe ermöglicht wird.
- (7) Wegen ihres hoheitlichen Charakters erfüllen die Aufgabenträger die ihnen übertragenen Aufgaben durch eigene Dienststellen; die Erbringung der Personenverkehrsdienste auf den grenzüberschreitenden Bus-Linien ist hingegen weder Gegenstand dieser Vereinbarung noch geschuldet; sie ist weiterhin ausschließlich von demjenigen Verkehrsunternehmen auszuführen, welches den öffentlichen Dienstleistungsauftrag des Rhein-Sieg-Kreises erhalten hat.
- (8) Der öffentliche Dienstleistungsauftrag des Rhein-Sieg-Kreises ist entsprechend den Vorgaben und Anforderungen in den lokalen Nahverkehrsplänen der beiden Aufgabenträger zu vergeben. Der Rhein-Sieg-Kreis soll die Möglichkeiten zur Vergabe an einen internen Betreiber sowie zur Ausdehnung der Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags auf den maximal zulässigen Zeitraum nutzen dürfen.
- (9) Grundlage der Verkehrsbedienung bildet dabei ein vor Vereinbarungsbeginn einvernehmlich festgelegtes Bedienungskonzept. Änderungen dieses Bedienungskonzeptes und der Fahrpläne erfolgen nur bei Einvernehmen der beiden Aufgabenträger. Wird eine Änderung einvernehmlich beschlossen, ist der Rhein-Sieg-Kreis verpflichtet, diese Änderungen im Rahmen seines öffentlichen Dienstleistungsauftrags gegenüber dem beauftragten Verkehrsunternehmen umzusetzen.
- (10) Bei der Nahverkehrsplanung gelten die im jeweiligen Verkehrsverbundraum festgelegten Qualitätsstandards und insbesondere der jeweils gültige Gemeinschaftstarif. Letzterer ist

im Rahmen des öffentlichen Dienstleistungsauftrags gegenüber dem Betreiber vorzugeben.

- (11) Die beiden Aufgabenträger bleiben jeweils berechnigte Empfänger der ihnen zustehenden Landesmittel für den ÖPNV.

### **§ 3**

#### **Haftung**

Die Verantwortung für Vergabeverfahren für einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag liegt mit Übergang der Aufgabe allein bei dem übernehmenden Aufgabenträger. Die beiden Aufgabenträger teilen sich die finanziellen Risiken aus Rechtsstreitigkeiten, die aus der Aufgabenübertragung auf den Rhein-Sieg-Kreis und der damit verbundenen Vergabe von Verkehrsleistung durch den Rhein-Sieg-Kreis an einen Betreiber resultieren, hälftig.

### **§ 4**

#### **Entschädigung**

- (1) Für die Übernahme der übertragenen Aufgaben ersetzt der Landkreis Neuwied die dem Rhein-Sieg-Kreis entstehenden Kosten aus der Sicherstellung der Personenverkehrsdienste auf den in § 2 Abs. 1 genannten Linienabschnitten im Landkreis Neuwied.
- (2) Kosten in diesem Sinne sind ausschließlich die vom Rhein-Sieg-Kreis auszugleichenden Aufwandsdeckungsfehlbeträge für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Personenverkehrsdienste auf den vertragsgegenständlichen Linien durch das mit der Beförderungsleistung betraute Verkehrsunternehmen.
- (3) Der Aufwandsdeckungsfehlbetrag wird berechnet anhand der Vollkosten des betrauten Betreibers pro Fahrplankilometer abzüglich aller (anteiligen) handelsrechtlichen Einnahmen auf den von dieser Vereinbarung erfassten Linienabschnitten.

- (4) Der Aufwandsfehlbetrag wird im Vorhinein anhand der prognostizierten Fahrleistung (voraussichtliche Fpl-km x Vollkostensatz - Erlöse) geschätzt. Auf Grundlage der Schätzung leistet der Landkreis Neuwied unterjährig Abschlagszahlungen, jeweils zum 15.05. und 15.11 eines Jahres. Der Abschlagsbetrag ist zu zahlen auf das Konto des Rhein-Sieg-Kreises bei der Kreissparkasse Köln

IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15

Swift-BIC: COKSDE33

unter Angabe des Kassenzeichens 1150.0007.1555

- (5) Bis zum 30.09. eines Jahres legt der Rhein-Sieg-Kreis eine Abrechnung für das jeweilige Vorjahr vor (Spitzabrechnung). Sich aus der Abrechnung ergebende eventuelle Über- oder Unterzahlungsbeträge sind mit der nächsten Abschlagszahlung, gemäß Abs. 4 jeweils zum 15.11., zu verrechnen bzw. auszugleichen.
- (6) Wenn die Erlöse aus den Einnahmenaufteilungsregimen in den beiden Verkehrsverbänden endgültig feststehen und die Einnahmenaufteilung rechtlich unanfechtbar ist, kann eine endgültige Abrechnung gemäß Absatz 5 erfolgen. Sobald Erlösdaten – im Zweifel zunächst nur vorläufige - vorliegen, wird die Fehlbedarfsschätzung korrigiert und der unterjährige Abschlag entsprechend angepasst.
- (7) Anhand des tatsächlich nachgewiesenen Aufwanddeckungsfehlbetrages des Vorvorjahres (gilt auch bei vorläufigen Ergebnissen) werden die im nächsten Jahr zu leistenden Abschlagszahlungen überprüft und im Benehmen der Vertragspartner angepasst.

Soweit Veränderungen der Kosten- oder Erlössituation für das nächste Kalenderjahr bereits absehbar sind, setzen sich die beiden Landkreise bezüglich einer Anpassung der Abschlagszahlungen in das Benehmen.

Dabei soll der Vollkostensatz pro Fpl-km grundsätzlich anhand folgender Parameter jährlich fortgeschrieben bzw. angepasst werden:

- Fahrleistungsabhängige Kosten: Gemäß der Entwicklung des Jahreswertes des Index „Erzeugerpreise gewerblicher Produkte“ des Statistischen Bundesamtes für „Dieselkraftstoff bei Abgabe an Großverbraucher“ (Fachserie 17, Reihe 2) bzw. des diese Fachserie ersetzenden statistischen Berichts;
- Fahrzeitabhängige Kosten: Fortschreibung der Personalkosten der Betreiberin durch wertgleiche Übernahme des Tarifergebnisses des TV-N;
- Fahrzeugabhängige Kosten: Fortschreibung der Fahrzeugkosten anteilig gemäß der Entwicklung des Jahreswertes des Index „Erzeugerpreise gewerblicher Produkte“ des Statistischen Bundesamtes für „Lastkraftwagen; Sattel-, Straßenzugmaschinen; Fahrgestelle für Zugmaschinen, Omnibusse, Personen-, Lastkraftwagen, Kraftwagen zu besonderen Zwecken“ (Fachserie 17, Reihe 2) bzw. des diese Fachserie ersetzenden statistischen Berichts;
- Kosten der eingesetzten Unterauftragnehmer: Die Kosten der eingesetzten Unterauftragnehmer werden entsprechend der tatsächlichen Preissteigerung der Leistungen aus allen Unterauftragsnehmerverträgen der Betreiberin, wie sie über alle Verträge des Unternehmens im Durchschnitt gelten, fortgeschrieben.

Soweit der Rhein-Sieg-Kreis nachweisen kann, dass sich Kostenbestandteile des Betreibers aufgrund von externen Faktoren tatsächlich über die vorbeschriebene allgemeine Preisentwicklung verteuert haben (z.B. aufgrund der Verpflichtung zum Einsatz von lokal emissionsfreien Fahrzeugen aufgrund EU-Vorgaben und den damit verbundenen Anschaffungskosten für neue Fahrzeuge oder aufgrund überdurchschnittlicher

Lohnentwicklungen), soll der Vollkostensatz anhand der nachgewiesenen Preisentwicklung angepasst werden.

- (8) Die beiden Landkreise sind sich einig, dass in der Zukunft eine Entschädigung auf Grundlage des Durchschnittskostensatzes pro km des vom Rhein-Sieg-Kreis beauftragten Betreibers erfolgen soll, wenn die Einnahmesituation auf den übernommenen Linien geklärt und stabil ist sowie den durchschnittlichen sonstigen Einnahmen des beauftragten Betreibers entspricht. Sie verpflichten sich daher, sich nach Vorliegen der o.g. Voraussetzungen hierüber Gespräche aufzunehmen. Aus einem Scheitern der Gespräche resultiert kein Sonderkündigungsrecht, das Recht zur ordentlichen Kündigung gem. § 5 bleibt unberührt.
- (9) Die beiden Landkreise gehen davon aus, dass die nach diesem Vertrag zu gewährende Entschädigung nicht umsatzsteuerbar ist. Sollte sich die Besteuerungspraxis dahingehend ändern, dass die Entschädigung der Umsatzsteuer zu unterwerfen ist, so erhöht sich die Erstattung entsprechend.

## **§ 5**

### **Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung**

- (1) Die Vereinbarung tritt gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln in Kraft.
- (2) Sie wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von beiden Landkreisen frühestens zum Ende der Laufzeit des vom Rhein-Sieg-Kreis für diese Linien erteilten öffentlichen Dienstleistungsauftrages schriftlich gekündigt werden, wobei die Kündigung nur wirksam ist, wenn sie mindestens drei Jahre vor dem jeweiligen Ende der Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrages des Rhein-Sieg-Kreises (Stand Juni 2023: 31.12.2026) erfolgt (ordentliche Kündigung).

- (3) Eine frist- und formgerecht vorgenommene ordentliche Kündigung entfaltet schon vor Ablauf der Dreijahresfrist eine Vorwirkung dahingehend, dass Aufgabe und Befugnis zur Vorabkennzeichnung im Sinne von Art. 7 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 unmittelbar an den Landkreis Neuwied zurückfallen.
- (4) Eine schriftliche Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt unberührt.
- (5) Für den Fall der Beendigung der Zweckvereinbarung steht es im Ermessen des Rhein-Sieg-Kreises einen bestehenden öffentlichen Dienstleistungsauftrag für dessen vorgesehene Laufzeit zu Ende durchführen zu lassen oder aufzuheben.
- (6) Die Kündigung der Vereinbarung ist von dem kündigenden Vertragspartner der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Wirksamkeit der Kündigung richtet sich nach § 24 Abs. 5 GKG NRW.

## **§ 6**

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Soweit aus diesem Vertrag Streitigkeiten entstehen, ist vor Beschreitung des Rechtsweges zunächst die Bezirksregierung Köln als Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.
- (2) Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung und ihrer Anlagen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung und/oder Aufhebung der Schriftformklausel.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung oder die Vereinbarung insgesamt unwirksam oder unvollständig oder aus Rechtsgründen undurchführbar sein, so wird die Gültigkeit dieser Vereinbarung im Übrigen davon nicht berührt.

Für die Kreis Neuwied

Für den Rhein-Sieg-Kreis

Neuwied, den

Siegburg, den

---

---

(Landrat Achim Hallerbach)

(Landrat Sebastian Schuster)